



Organisation der Praktika für die Lehrämter an öffentlichen Schulen

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-------|
| Organisation des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums für die Lehrer an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I | S. 3 |
| Organisation der Praktika für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I | S. 9 |
| Organisation der Praktika für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I | S. 18 |
| Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I | S. 27 |
| Organisation der Praktika für das Lehramt an beruflichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I | S. 36 |
| Organisation der Praktika für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I | S. 43 |

Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München

**Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums
für die Lehrämter an öffentlichen Schulen
im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 03.06.2014 Az.: III.1-5 S 4020-PRA.42405 o.V.**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2013 (GVBl S. 589), hat jede Bewerberin und jeder Bewerber für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ein Betriebspraktikum und ein Orientierungspraktikum abzuleisten.

1. Aufgaben und Ziele der Praktika

1.1 Betriebspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I)

Die Studierenden für alle Lehrämter haben ein Betriebspraktikum in der Regel in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von acht Wochen abzuleisten; das Praktikum kann bei Studierenden des Lehramts für Sonderpädagogik, ansonsten nur in besonderen Fällen, auch in sozialen Einrichtungen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

Das Betriebspraktikum soll einen tieferen Einblick in die Berufswelt und innerbetriebliche Abläufe außerhalb der Schule vermitteln. Das Betriebspraktikum entfällt, soweit Praktika nach § 58 Abs. 1 Nr. 2, § 84 Abs. 1 Nr. 2 oder § 87 LPO I nachzuweisen sind. Das Praktikum gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 LPO I wird in vollem Umfang auf die Dauer des Betriebspraktikums angerechnet.

Bei Studierenden des *Lehramts für Sonderpädagogik* kann auch eine Tätigkeit, die im Rahmen des Wehrersatzdienstes in einer Einrichtung für Behinderte oder in einer allgemeinen Einrichtung des Sozialbereichs abgeleistet wurde, als Nachweis des Betriebspraktikums gesehen werden. Ansonsten werden Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Wehrersatzdienstes nicht auf das Betriebspraktikum angerechnet.

Die Akademien der Bildenden Künste verlangen von Studierenden des Doppelfachs Kunst in der Regel den Nachweis über ein mindestens neunmonatiges Praktikum in einer kunst- oder gestaltungsnahen Einrichtung. Die Ziele dieses Praktikums sind mit denen des Betriebspraktikums für das Lehramt an Gymnasien vereinbar. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung muss somit der Nachweis über das Betriebspraktikum nicht eigens vorlegt werden. Das Betriebspraktikum gilt aufgrund dieses Praktikums als abgeleistet.

Tätigkeiten in Bildungs- oder Erziehungseinrichtungen (z. B. Universitäten oder Kindergärten) können mit Ausnahme des *Lehramts für Sonderpädagogik* nur anerkannt werden, wenn sie im Bereich der Verwaltung abgeleistet wurden.

Aus Gründen der Zeitnähe zur Aufnahme des Studiums werden (mit Ausnahme von abgeschlossenen Berufsausbildungen) grundsätzlich nur solche Tätigkeiten anerkannt, die nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung abgeleistet wurden.

Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung an das zuständige Praktikumsamt zu wenden, falls Zweifel bestehen, ob eine in einem Betrieb absolvierte Tätigkeit den Anforderungen des Betriebspraktikums nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I genügt.

1.2 Orientierungspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I)

Die Studierenden haben ein Orientierungspraktikum von drei bis vier Wochen Dauer zu absolvieren. Es soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums abgeleistet werden. In besonderen Modellversuchen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium das Orientierungspraktikum unmittelbar mit dem pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum verbunden werden.

Das Orientierungspraktikum dient in der Regel der Überprüfung der persönlichen Eignung für den verantwortungsbewussten Umgang mit Kindern und Jugendlichen und dem Kennenlernen der Schule aus der Sicht der Lehrkraft. Die Studierenden sollen damit einen ersten Eindruck erhalten, welche Anforderungen mit dem Beruf einer Lehrkraft verbunden sind. Ergänzend werden die Bearbeitung eines Online-Eignungstests (z.B. unter <http://lehrerausbildung.bayern.de> → Eignungstests) und der Besuch der Eignungsberatungsangebote an den Universitäten sowie das Informieren über den künftigen Lehrerberuf (<http://lehrerausbildung.bayern.de> → Lehrerbedarfsprognose) dringend empfohlen.

Das Orientierungspraktikum ist mindestens eine Woche an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule zu absolvieren. Es wird zudem empfohlen, schulische Ganztagsangebote und auch eine Schulart kennen zu lernen, für die die Lehramtsbefähigung nicht angestrebt wird oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, beim Studium des Lehramts an Grundschulen auch vorschulische Bildungseinrichtungen.

Beim Studienziel *Lehramt für Sonderpädagogik* umfasst das Orientierungspraktikum vier Wochen; es ist an zwei verschiedenen Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte (einschließlich Mobiler Sonderpädagogischer Dienste, Mobiler Sonderpädagogischer Hilfe und Schulvorbereitender Einrichtung) jeweils im Umfang von je zwei Wochen abzuleisten; auf die Bestimmungen des § 93 Abs. 1 Nr. 2 LPO I und die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Organisation der Praktika für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 22. September 2008 (KWMB1 S. 373) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in Einrichtungen von öffentlichen oder nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit oder Jugendhilfe umfasst das Orientierungspraktikum nur die Mindestdauer von einer Woche an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule; dies gilt in der Regel nicht für Studierende, die die Befähigung für das *Lehramt für Sonderpädagogik* anstreben.

Zeiten des Grundwehrdienstes oder des Wehersatzdienstes werden grundsätzlich nicht auf das Orientierungspraktikum angerechnet.

2. Durchführung der Praktika

2.1 Betriebspraktikum

Die oder der Studierende wendet sich nach Maßgabe der Nr. 1.1 selbstständig an einen Betrieb oder eine der in Nr. 1.1 genannten Einrichtungen. Für die dort im Rahmen des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten gelten die jeweiligen Sicherheitsvorschriften und ggf. Verschwiegenheitsverpflichtungen.

Das Praktikum kann in einzelne Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Umfang aufgeteilt werden und ganz oder teilweise auch vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Jeder Betrieb, in dem das Praktikum absolviert wird, stellt eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 aus, auf der neben Angaben zur Dauer der Tätigkeiten auch ein stichpunktartiger Überblick über die Inhalte des Praktikums enthalten ist.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Betriebspraktikums ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung.

2.2 Orientierungspraktikum

Die oder der (künftige) Studierende wendet sich selbstständig an das zuständige Schulamt, falls das Praktikum an einer Grund- oder Mittelschule abgeleistet werden soll, ansonsten unmittelbar an die Schulleitung einer Förderschule, einer Realschule, eines Gymnasiums, einer beruflichen Schule oder an die Leitung der Einrichtung, die unter die Maßgabe der Nr. 1.2 fällt.

Die Durchführung des Orientierungspraktikums erfolgt an den Schulen im Rahmen der jeweils geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen. Die Praktikantinnen und Praktikanten werden von der Schulleitung geeigneten Lehrkräften zur Betreuung zugewiesen. Sie unterstehen während des Praktikums den Weisungen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der betreuenden Lehrkraft.

Zu Beginn eines Praktikums sind die Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer gegen Nachweis davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben. Die Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer sind über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154) ergeben, zu belehren (§ 35 IfSG und Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus - GemBek vom 16. Juli 2002 (KWMBI I S. 280), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (KWMBI I S. 181). Das Robert-Koch-Institut hat dazu ein ausführliches Muster herausgegeben, das auf dessen Internetseite unter www.rki.de → Infektionsschutz → Infektionsschutzgesetz → Belehrungsbögen abgerufen werden kann. Aufgrund der Belehrung sollen die Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer fähig sein, ihre Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2h IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung. Im Detail gelten die Regelungen der GemBek und des IfSG.

Abiturientinnen und Abiturienten können das Praktikum bereits beginnen, nachdem sie die letzte Abitureinzelprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Das Orientierungspraktikum soll an Schulen ca. 20 (Vollzeit-)Stunden pro Woche umfassen, wobei die tägliche Anwesenheit an der Schule drei Unterrichtsstunden nicht unterschreiten darf.

Das Orientierungspraktikum kann sich z. B. auf folgende Inhalte und Tätigkeiten erstrecken:

- Hospitationen in verschiedenen Fächern bzw. Lernfeldern bei verschiedenen Lehrkräften in mehreren Jahrgangsstufen,
- Mithilfe bei der Unterrichtsorganisation, soweit möglich und sinnvoll,
- Übernahme kleinerer Abschnitte innerhalb einer Unterrichtsstunde (z. B. Unterstützung der Lehrkraft bei der Kontrolle und Besprechung der Hausaufgaben, Mithilfe bei der Betreuung der Schüler bei offenen Unterrichtsformen, Assistenz beim Medieneinsatz u. a.); die Anwesenheit der Lehrkraft muss dabei stets gewährleistet sein; nicht gefordert werden dagegen Lehrversuche, die sich über eine ganze Unterrichtsstunde erstrecken;
- Einblick in die Unterrichtsvorbereitung und in die Korrektur von Leistungserhebungen,
- Kennenlernen der äußeren und inneren Struktur der jeweiligen Schule,
- Einblick in die Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen, die den Schulbetrieb regeln,

- Einblick in die zweite Phase der Lehrerausbildung (Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen), falls an der jeweiligen Schule eine entsprechende Einrichtung besteht,
- Teilnahme an Unterrichtsgängen, Schüler- und Lehrwanderungen und außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen,
- nach Möglichkeit Einblick in die Organisation und Durchführung schulischer Ganztagsangebote,
- Einbindung in Unterrichtsprojekte.

Keinesfalls dürfen Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer zu Unterrichtsvertretungen oder Aufsichtstätigkeiten herangezogen werden; ebenso ausgeschlossen ist ein aktiver Einsatz im Sportunterricht oder bei Unterrichtssituationen, die auf Grund ihres Gefahrenpotenzials eine spezifische Ausbildung erfordern (z. B. Experimentalunterricht).

Inhalte und Tätigkeiten bei der Ableistung der ggf. verbleibenden Zeit an außerschulischen Einrichtungen richten sich nach den dort festgelegten Bestimmungen. Die Ziele des Orientierungspraktikums gemäß Nr. 1.2 müssen dabei aber gewahrt bleiben.

Am Ende desjenigen Abschnitts des Orientierungspraktikums, der zuletzt an einer Schule abgeleistet wird, führt die betreuende Lehrkraft mit der Praktikumssteilnehmerin bzw. dem Praktikumssteilnehmer ein Beratungsgespräch über die Berufswahl. Dabei ist auf die Angebote der Eignungsüberprüfung für den Lehrerberuf an den Universitäten und im Internet sowie auf die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf hinzuweisen.

Über die Ableistung des Orientierungspraktikums stellt die Leiterin oder der Leiter der Schule bzw. der nicht-schulischen Praktikumsstätte eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 aus. Wird das Orientierungspraktikum an verschiedenen Einrichtungen absolviert, so soll die Teilnahmebestätigung möglichst auf dem gleichen Formblatt erfolgen.

3. Ersatz durch andere Praktika

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder die von ihm benannten Stellen können auf Antrag andere Tätigkeiten als teilweisen oder völligen Ersatz für das Orientierungspraktikum anerkennen, soweit sie den Zielen des Orientierungspraktikums genügen.

4. Versicherungsschutz

Während der Ableistung des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 8 SGB VII gegeben. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikantinnen und Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat die Praktikantin oder der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die durch die Praktikumsstätigkeit dem Betrieb oder Dritten zugefügt werden. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2014 tritt die Bekanntmachung über die Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 22. September 2008 (KWMBI S. 346) außer Kraft.

Anlage 1

**Bescheinigung
über das Betriebspraktikum**
(gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I)

Frau/Herr
(Vorname, Familienname)

geb. am,

hat

vom20 bis20

bei

.....
(Bezeichnung des Betriebs)

das Betriebspraktikum gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 3. Juni 2014 über die Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI S. 82), erfolgreich abgeleistet.

Stichwortartige Beschreibung der Tätigkeit:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des Verantwortlichen und Firmenstempel)

Anlage 2

**Bescheinigung
über das Orientierungspraktikum**
(gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I)

Frau/Herr....., geb. am.....
(Vorname, Familienname)

hat

vom20 bis20

an

.....
(Bezeichnung der Schule bzw. Praktikumsstätte)

(S)

.....
(Siegel der Schule und Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. Stempel der Praktikumsstelle und Unterschrift der Leiterin/des Leiters)

vom20 bis20

an

.....
(Bezeichnung der Schule bzw. Praktikumsstätte)

(S)

.....
(Siegel der Schule und Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. Stempel der Praktikumsstelle und Unterschrift der Leiterin/des Leiters)

vom20 bis20

an

.....
(Bezeichnung der Schule bzw. Praktikumsstätte)

(S)

.....
(Siegel der Schule und Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. Stempel der Praktikumsstelle und Unterschrift der Leiterin/des Leiters)

das Orientierungspraktikum gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 3. Juni 2014 über die Organisation des Betriebspraktikums und des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI S. 82), erfolgreich abgeleistet.

Das Beratungsgespräch über die Eignung für den Lehrerberuf einschließlich der Hinweise auf die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf nach Nr. 2.2 dieser Bekanntmachung wurde durchgeführt.

.....
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

20383.4-UK

**Organisation der Praktika für
das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen
im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 22. September 2008 (KWMBI S. 352)**

1. Arten der Praktika

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) hat jede Bewerberin und jeder Bewerber für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen folgende Praktika abzuleisten:

- a) ein Betriebspraktikum,
- b) ein Orientierungspraktikum,
- c) ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum,
- d) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, das sich auf die von ihr oder ihm gewählten Fächer (und nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach) bezieht,
- e) ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium der Didaktik der Grundschule nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I

oder

ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach Maßgabe des § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I.

2. Aufgaben und Ziele der Praktika

In den Praktika soll einerseits frühzeitig in die Schulpraxis der Grundschule und der Hauptschule und in die Fachpraxis der einzelnen Unterrichtsfächer eingeführt werden und andererseits auch ein gründlicher Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule gewonnen werden. Dabei sollen die Studierenden einen möglichst weitgehenden Überblick über die Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerberufs erhalten. Insbesondere sind in den Schulpraktika nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung eigene Unterrichtsplanungen zu betreiben und mehrere Unterrichtsversuche durchzuführen. Im Einzelnen gelten für die Aufgaben und Studienziele die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 LPO I. Die Praktika sollen den Studierenden auch Einsichten darüber vermitteln, ob sie für den angestrebten Beruf geeignet sind. Gespräche mit der Praktikumslehrkraft leiten zur Reflexion über die Eignung und Neigung für den Lehrerinnen- und Lehrerberuf an und geben Beratung in dieser Frage.

3. Bedeutung der Praktika im Rahmen des Studiums

Die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder künstlerischen, fachdidaktischen und berufspraktischen Studien sind so miteinander zu verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Das bedeutet, dass Praktikumsamt, Praktikumslehrkräfte und Hochschullehrerinnen und -lehrer in ständigem Kontakt stehen und kooperativ Unterricht und Lehrveranstaltungen in Schule und Hochschule planen und besuchen, ferner die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer gegebenenfalls auch Veranstaltungen in der Schule durchführt.

4. Praktikumsämter

Zur Organisation der Praktika für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen werden an den Universitäten Praktikumsämter eingerichtet. Die Leiterinnen bzw. Leiter dieser Praktikumsämter müssen selbst die Befähigung für das Lehramt an Volksschulen beziehungsweise Grund- oder Hauptschulen erworben und entsprechende Schulerfahrungen gewonnen haben sowie berechtigt sein, an der Hochschule zu lehren. Ihnen kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

Planung, Organisation und Mitwirkung bei der Durchführung der Praktika nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden und den Praktikumschulen, Zuteilung der Studierenden an die Praktikumschulen, Kontakt mit den Schulaufsichtsbehörden und Schulen, Auswertung der Rückmeldungen über den Ablauf der Praktika, Verbindung zu den universitären Fachvertretern und Fachvertreterinnen in den Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken, Fortbildung der Praktikumslehrkräfte, Anerkennung anderer geeigneter Praktika als Ersatz für die Praktika nach § 34 LPO I – ggf. nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

5. Zuteilung der Praktikumschulen und Bestellung der Praktikumslehrer

Zur Durchführung der Praktika teilen die Schulämter den Hochschulen im Einvernehmen mit diesen geeignete Schulen (Praktikumschulen) zu (Art. 4 Abs. 3 BayLBG). Die Praktikumslehrkräfte werden von den Schulämtern im Benehmen mit den Praktikumsämtern an den Hochschulen bestellt.

6. Praktika

6.1 Betriebspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I)

Das Betriebspraktikum richtet sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 (KWMBI S. 346).

6.2 Orientierungspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I)

Das Orientierungspraktikum richtet sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 (KWMBI S. 346).

6.3 Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I)

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum kann an allen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Grund- bzw. Hauptschulen in Bayern („Praktikumsschule“) abgeleistet werden. Die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer legt den Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums bei der Leiterin oder beim Leiter des Praktikumsamts vor. Bei fehlendem Nachweis ist die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer zurückzuweisen.

Bei der Wahl der Praktikumschule kann die oder der Studierende Wünsche äußern. Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum umfasst 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen. Die Teilnahme an einer von der Universität durchgeführten, auf das Praktikum bezogenen Lehrveranstaltung ist verpflichtend. Mit Vorlage der Nachweise über die ordnungsgemäße Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums und der ggf. zugeordneten universitären Lehrveranstaltung bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung gelten mindestens 6 Leistungspunkte im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g LPO I als erbracht. Die Universität kann unter Anwendung von § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h LPO I mehr als 6 Leistungspunkte mit der Teilnah-

me am pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum und an den auf das Praktikum bezogenen Lehrveranstaltungen verbinden; die entsprechende Anzahl ist dann auf dem Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung anzugeben.

Im pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum haben die Studierenden insbesondere folgende Aufgaben und Studienziele, wobei die Gesamtverantwortung bei der jeweiligen Lehrkraft verbleibt:

- Einbindung in den Unterricht der Praktikumslehrkraft und weiterer Lehrkräfte der Praktikumschule,
- Beobachtung des Lern- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in der Klasse,
- Beobachtung des Lehrerinnen- und Lehrerhandelns im Unterricht,
- Kennenlernen verschiedener Lehrerinnen- bzw. Lehrerpersönlichkeiten,
- Sammeln von ersten Erfahrungen bei der individuellen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Vorbereitung, Durchführung und Analyse mehrerer eigener Unterrichtsversuche sowie Begleitung und Betreuung von Klassen oder Lerngruppen in angemessenem Umfang,
- Mitgestaltung von Übungseinheiten,
- Kennenlernen außerunterrichtlicher Aufgaben einer Lehrkraft,
- Übernahme von einfachen Organisationsaufgaben und Teilnahme am Prozess der Schulentwicklung als Mitglied der Schulfamilie,
- Kennenlernen anderer Schularten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Beim Studium für das Lehramt an Grundschulen sollten im Rahmen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums auch vorschulische Bildungseinrichtungen kennengelernt werden. Möglichkeiten und Formen der Kooperation mit der Schule sollen dabei besondere Beachtung finden.

An der Praktikumschule werden die für die o. g. Aufgaben im Zusammenhang mit dem pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen. Es ist insbesondere Aufgabe der Praktikumslehrkräfte, die Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmer bei der Erfüllung der geforderten Aufgaben und Tätigkeiten anzuleiten und zu unterstützen, einschließlich regelmäßiger Besprechungen.

Die Praktikumslehrkraft führt mit der Praktikumssteilnehmerin bzw. dem Praktikumssteilnehmer neben den regelmäßigen Besprechungen über den Verlauf des Praktikums auch ein abschließendes Beratungsgespräch über die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Praktikum mit dem Ziel einer Empfehlung für die Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf. Der Inhalt dieses Beratungsgesprächs wird nicht schriftlich festgehalten.

6.4 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I)

Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung. Es soll so mit den Lehrveranstaltungen an der Hochschule verbunden sein, dass sich Lehrveranstaltung und Praktikum gegenseitig ergänzen und vertiefen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Die Hochschule legt die bei erfolgreicher Teilnahme am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum erworbenen Leistungspunkte unter Anwendung von § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h und ggf. Buchst. e LPO I fest.

Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Die Studierenden nehmen am Unterricht von Praktikumslehrkräften teil.

- Die Studierenden nehmen am Unterricht des Vertreters oder der Vertreterin der Fachdidaktik teil, der in entsprechenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule den Unterricht in diesem Fach vorbereitet und in der von der Praktikumslehrkraft geführten Klasse betreut beziehungsweise erprobt und vorführt.
- Im Rahmen dieser Praktika können auch andere Veranstaltungen (z. B. Unterrichtsmitschau) stattfinden. Diese Veranstaltungen in Verbindung mit dem Praktikum in einer Klasse werden von den Hochschullehrerinnen und -lehrern in Absprache mit dem Leiter bzw. der Leiterin des Praktikumsamts organisiert.
- Ein Beratungsgespräch über die Eignung für den Lehrer- bzw. Lehrerinnenberuf wird durch die Praktikumslehrkraft geführt.

Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist in dem von dem oder der Studierenden gewählten Unterrichtsfach und in der Didaktik der Grundschule oder den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (je nach dem angestrebten Lehramt) abzuleisten.

Im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum hat die oder der Studierende insbesondere folgende Aufgaben und Studienziele:

- Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen,
- Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und mindestens einen Unterrichtsversuch.

6.5 Zusätzliches studienbegleitendes Praktikum (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I)

Das Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung und muss in enger Verbindung zu den entsprechenden didaktischen Lehrveranstaltungen stehen.

Im zusätzlichen Praktikum hat die oder der Studierende insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

- Analyse, Planung, Durchführung, Kontrolle und Beurteilung des Unterrichts in der Grundschule beziehungsweise in der Hauptschule im Rahmen der gewählten Verbindung,
- Durchführung mindestens eines Unterrichtsversuchs in Zusammenarbeit mit der zuständigen Hochschullehrerin oder dem zuständigen Hochschullehrer.

7. Meldung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum und zu den studienbegleitenden Praktika

Zur Ableistung der Praktika nach Nrn. 6.3, 6.4 und 6.5 dieser Bekanntmachung hat sich die oder der Studierende bei der Leiterin oder dem Leiter des Praktikumsamts rechtzeitig (nach öffentlicher Bekanntmachung durch das Praktikumsamt) zu melden. Die Zuweisung an die Praktikumschule kann nur durch die Leiterin bzw. den Leiter des Praktikumsamts oder die Vertreterin bzw. den Vertreter im Amt erfolgen und ist verbindlich.

8. Bescheinigung über die Praktika

8.1 Die Nachweise über das Betriebspraktikum und das Orientierungspraktikum sind von der Leiterin oder dem Leiter der entsprechenden Einrichtung bzw. von der Leiterin oder dem Leiter der Schule auszustellen und bedürfen der Anerkennung durch das Praktikumsamt. Es empfiehlt sich, wegen der Anerkennung vor Aufnahme des Praktikums ggf. mit dem Praktikumsamt in Verbindung zu treten.

8.2 Praktikumslehrkräfte und Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestätigen einvernehmlich die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 LPO I sowie den zugehörigen Lehrveranstaltungen und tragen ggf. die Anzahl der mit den Praktika

verbundenen Leistungspunkte ein (vgl. Anlage). Die erfolgreiche Teilnahme setzt grundsätzlich voraus, dass die oder der Studierende am Praktikum regelmäßig teilgenommen, die verpflichtenden Unterrichtsversuche durchgeführt, sämtliche im Rahmen des Praktikums und der zugehörigen Lehrveranstaltungen gestellten Aufgaben mit zureichendem Ergebnis erledigt hat. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie im Zeitraum des betreffenden Praktikums gefertigt werden können.

8.3 Bei Praktika, bei denen eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden kann, ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Praktikumslehrkraft und die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich zu versagen; einen Abdruck des Schreibens erhält das Praktikumsamt. In diesen Fällen ist das Praktikum zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen und bei einer anderen Praktikumslehrkraft abzuleisten.

9. Allgemeine Regelungen

9.1 Die Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den einzelnen studienbegleitenden Praktika soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen. Für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum ist eine möglichst geringe Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerzahl vorzusehen.

9.2 Das jeweilige studienbegleitende Praktikum während des Semesters kann, wenn die Organisation es zulässt, an jedem Wochentag durchgeführt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikumsamts trifft in Absprache mit den Schülern sowie den Fachvertreterinnen und Fachvertretern an den Hochschulen eine Regelung, wonach, soweit möglich, die schulpraktischen Veranstaltungen an einem bestimmten Halbtage stattfinden.

9.3 Anträge auf Anerkennung von Praktika oder anderer als Praktika im Sinne des § 34 LPO I geeigneter Tätigkeiten, die im Rahmen eines Studiums ggf. auch außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sind an das Praktikumsamt zu richten. Nach erfolgter Anerkennung ist der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen die Bestätigung des Praktikumsamts über die Gleichwertigkeit des Praktikums bzw. der anderen Tätigkeit beizufügen.

9.4 Zu Beginn eines Praktikums an einer Schule sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegen Nachweis davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben.

9.5 Die Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmer sind über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2904) ergeben, zu belehren [§ 35 IfSG und Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (GemBek) vom 16. Juli 2002 (KWMBI I S. 280), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (KWMBI I S. 181)]. Das Robert-Koch-Institut hat dazu ein ausführliches Muster herausgegeben, das auf dessen Internetseite unter www.rki.de → *Infektionsschutz* → *Infektionsschutzgesetz* → *Belehrungsbögen* abgerufen werden kann. Aufgrund der Belehrung sollen die Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmer fähig sein, ihre Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2 IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung. Im Detail gelten die Regelungen der GemBek und des IfSG.

- 9.6 Der im Zusammenhang mit den Praktika erteilte Unterricht hat im Rahmen der für die betreffende Schulart geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 9.7 Während der Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums, des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums und des zusätzlichen studienbegleitenden Praktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gegeben, während der Ableistung des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikantinnen und Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat die Praktikantin oder der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die durch die Praktikumsstätigkeit dem Betrieb oder Dritten zugefügt werden. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.
- 9.8 Für die Organisation und Durchführung von Praktika nach Sonderbestimmungen gemäß § 34 Abs. 6 LPO I gilt diese Bekanntmachung sinngemäß, insbesondere die Nrn. 4, 5, 7 und 8.
10. Sonstige Praktika
- 10.1 Die Ableistung des Praktikums gemäß § 57 Abs.1 Nr. 4 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation des Praktikums in einem Sportverein im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.
- 10.2 Die Ableistung der Praktika gemäß den §§ 110 und 111 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation der Praktika im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und dem Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft; abweichend hiervon gilt Nr. 6.3 nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/09 noch nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) aufgenommen haben. Mit Ablauf des 31. Juli 2008 tritt die Bekanntmachung über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 28. Februar 2003 (KWMBI I S. 94) außer Kraft; abweichend hiervon gelten Nrn. 6.3 und 6.4 der in Halbsatz 1 genannten Bekanntmachung noch für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/09 noch nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) aufgenommen haben.

Anlage

Praktika für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen

Frau/Herr ,
(Vorname, Familienname)

geb. am 19 , hat gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI S. 352) folgende Praktika erfolgreich abgeleistet:

1. Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum

(§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I)

vom 20... bis 20...

an der
(Name und Ort der Schule)

Der Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 über die Organisation des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI S. 346) wurde vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums vorgelegt.

Mit der Praktikumssteilnehmerin/dem Praktikumssteilnehmer wurde ein Beratungsgespräch über die voraussichtliche Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf geführt.

.....
Praktikumslehrerin/Praktikumslehrer

.....
Hochschullehrerin/Hochschullehrer

.....
Praktikumssteilnehmerin/Praktikumssteilnehmer

Mit ordnungsgemäßer Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums sind mindestens 6 Leistungspunkte erbracht. Die Universität hat jedoch folgende höhere Anzahl an Leistungspunkten festgelegt: *
.....

.....
Leiterin/Leiter des Praktikumsamts

* Falls dies nicht zutrifft, ist das Feld zu sperren.

2. Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

(§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I)

Winter-/Sommer-Semester 20.....

.....
(Name und Ort der Schule)

im Unterrichtsfach

und in der Didaktik der Grundschule oder in den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule
(nicht Zutreffendes bitte streichen)

(Fächer)

Mit der Praktikumsleiterin/dem Praktikumsleiter wurde ein Beratungsgespräch über die voraussichtliche Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf geführt.

.....
Praktikumsleiterin/Praktikumsleiter

.....
Hochschullehrerin/Hochschullehrer

.....
Praktikumsleiterin/Praktikumsleiter

Begleitende didaktische Lehrveranstaltung:

.....
.....

Von der Universität festgelegte Anzahl von Leistungspunkten:

.....
Dozentin/Dozent der fachdidaktischen Lehrveranstaltung

(Stempel)

**Organisation der Praktika für
das Lehramt an Realschulen
im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 22. September 2008 (KWMBI S. 359)**

1. Arten der Praktika

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 280) hat jede Bewerberin und jeder Bewerber für das Lehramt an Realschulen folgende Praktika abzuleisten:

- a) ein Betriebspraktikum,
- b) ein Orientierungspraktikum,
- c) ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum,
- d) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, das sich auf eines der von ihr oder ihm gewählten Fächer (und nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach) bezieht.

2. Aufgaben und Ziele der Praktika

Die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder künstlerischen, fachdidaktischen und berufspraktischen Studien sind so miteinander zu verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Dazu stehen Praktikumsämter, Praktikumschulen und Hochschulen untereinander in Kontakt. In den Praktika soll einerseits frühzeitig in die Schulpraxis der Realschule und in die Fachpraxis der einzelnen Unterrichtsfächer eingeführt werden und andererseits auch ein gründlicher Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule gewonnen werden. Dabei sollen die Studierenden einen möglichst weitgehenden Überblick über die Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerberufs erhalten. Insbesondere sind in den Schulpraktika nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung eigene Unterrichtsplanungen zu betreiben und mehrere Unterrichtsversuche durchzuführen. Im Einzelnen gelten für die Aufgaben und Studienziele die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 LPO I.

Die Praktika sollen den Studierenden auch Einsichten darüber vermitteln, ob sie für den angestrebten Beruf geeignet sind.

3. Praktikumsämter

Zur Organisation der Praktika für das Lehramt an Realschulen werden bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Bayern Praktikumsämter eingerichtet. Es sind dies im Einzelnen:

- für die Universität Augsburg:
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Realschulen in Schwaben
Völkstraße 20
86150 Augsburg
- für die Universität Bamberg und die Universität Bayreuth:
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Realschulen in Oberfranken
Adolf-Wächter-Straße 10
95447 Bayreuth
- für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt:
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Realschulen in Oberbayern-West
Bahnhofstraße 15
82256 Fürstenfeldbruck
- für die Universität München und die Technische Universität München:
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Realschulen in Oberbayern-West
Bahnhofstraße 15
82256 Fürstenfeldbruck
beziehungsweise
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Realschulen in Oberbayern-Ost
Auf der Burg 6
83512 Wasserburg
- für die Universität Erlangen-Nürnberg:
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Realschulen in Mittelfranken
Pommernstraße 10
90451 Nürnberg
- für die Universität Passau:
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Realschulen in Niederbayern
Christoph-Dorner-Straße 18
84028 Landshut
- für die Universität Regensburg:
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Realschulen in der Oberpfalz
Isarstraße 24
93057 Regensburg
- für die Universität Würzburg:
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Realschulen in Unterfranken
Frankfurter Straße 71
97082 Würzburg

4. Praktika

4.1 Betriebspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I)

Das Betriebspraktikum richtet sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 (KWMBI S. 346).

4.2 Orientierungspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I)

Das Orientierungspraktikum richtet sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 (KWMBI S. 346).

4.3 Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I)

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum kann an allen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschulen in Bayern („Praktikumsschule“) abgeleistet werden. Bei Antritt des Praktikums legt die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer den Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums bei der Praktikumschule vor. Bei fehlendem Nachweis ist die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer zurückzuweisen.

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum umfasst einen Zeitraum von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen. Die Teilnahme an einer von der Universität durchgeführten, auf das Praktikum bezogenen Lehrveranstaltung ist verpflichtend. Mit Vorlage der Nachweise über die ordnungsgemäße Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums und der ggf. zugeordneten universitären Lehrveranstaltung bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung gelten mindestens 6 Leistungspunkte im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e LPO I als erbracht. Die Universität kann unter Anwendung von § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I mehr als 6 Leistungspunkte mit der Teilnahme am pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum und an den auf das Praktikum bezogenen Lehrveranstaltungen verbinden; in diesem Fall vermerkt die Universität diese Anzahl der Leistungspunkte auf dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum.

Im pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum haben die Studierenden insbesondere folgende Aufgaben und Studienziele, wobei die Verantwortung bei den jeweiligen betreuenden Lehrkräften verbleibt:

- Einbindung in den Unterricht,
- Beobachtung des Lern- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in der Klasse,
- Beobachtung des Lehrerinnen- und Lehrerhandelns im Unterricht,
- Kennenlernen verschiedener Lehrerinnen- bzw. Lehrerpersönlichkeiten und Unterrichtsmethoden,
- Sammeln von ersten Erfahrungen bei der individuellen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Vorbereitung, Durchführung und Analyse mehrerer eigener Unterrichtsversuche sowie Begleitung und Betreuung von Klassen oder Lerngruppen in angemessenem Umfang,
- Mitgestaltung von Übungseinheiten,
- Kennenlernen außerunterrichtlicher Aufgaben einer Lehrkraft,
- Übernahme von einfachen Organisationsaufgaben und Teilnahme am Prozess der Schulentwicklung als Mitglied der Schulfamilie.

Die Schule schafft hierfür die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen. Am Ende des Praktikums ist mit der Praktikumssteilnehmerin oder dem Praktikumssteilnehmer ein Beratungsgespräch hinsichtlich der Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf zu führen. Auf der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums wird die Durchführung dieses Gesprächs, jedoch nicht dessen Ergebnis schriftlich festgehalten.

4.4 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I)

Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum kann an den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder in dessen Auftrag von den Praktikumsämtern zu diesem Zweck den einzelnen Hochschulen zugeteilten Realschulen absolviert werden. Es soll möglichst nicht vor dem dritten Semester und nicht nach dem fünften Semester stattfinden. Es ist innerhalb eines Semesters abzuleisten und findet einmal jede Woche statt. Es umfasst 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung und soll mit einer im selben Semester stattfindenden Lehrveranstaltung an der Hochschule so verbunden sein, dass sich Lehrveranstaltung und Praktikum gegenseitig ergänzen und vertiefen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist in einem der beiden für das Studium gewählten Unterrichtsfächer der Fächerverbindung abzuleisten; es bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach.

Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Die Studierenden nehmen am Unterricht von Praktikumslehrkräften teil, die auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder in dessen Auftrag vom Ministerialbeauftragten für das jeweilige Fach ausgewählt werden.
- Die Studierenden nehmen an der Praktikumschule am Unterricht des Vertreters oder der Vertreterin der Fachdidaktik teil, der oder die in entsprechenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule den Unterricht in diesem Fach vorbereitet und in der von der Praktikumslehrkraft geführten Klasse betreut oder selbst erprobt und vorführt.
- Im Rahmen dieser Praktika können auch andere Veranstaltungen (z. B. Unterrichtsmitschau) stattfinden. Diese Veranstaltungen in Verbindung mit dem Praktikum in einer Klasse werden von den Hochschullehrern oder -lehrerinnen in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Praktikumsamts organisiert.

Die Praktikumslehrkraft führt mit der Praktikumssteilnehmerin oder dem Praktikumssteilnehmer ein (weiteres) Beratungsgespräch über die Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf. Auf der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums wird die Durchführung, nicht aber das Ergebnis dieses Gesprächs schriftlich festgehalten.

Im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum haben die Studierenden folgende Aufgaben und Studienziele:

- Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen,
- Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und mindestens einen Unterrichtsversuch.

5. Meldung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum und zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum

Zur Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums sowie des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums wenden sich die Studierenden an das für die gewünschte Praktikumschule zuständige Praktikumsamt (vgl. Nr. 3). Die Meldung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum mit Beginn zum Schulhalbjahr muss dem jeweiligen Praktikumsamt bis spätestens 1. Dezember bzw. bis spätestens 1. Juni für den Praktikumsbeginn zum

Schuljahresanfang vorliegen. Die Meldung für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Wintersemester und im darauf folgenden Sommersemester muss dem jeweiligen Praktikumsamt bis spätestens 15. April vorliegen. Soweit sich zu einer bestimmten fachdidaktischen Lehrveranstaltung mehr Bewerberinnen oder Bewerber melden als Praktikumsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Praktikumschule; Ortswünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.

6. Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praktikumsamt

Zur Erfüllung der im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 BayLBG unter Nr. 2 genannten Ziele der Praktika fördern die bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Bayern eingerichteten Praktikumsämter die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und den Praktikumschulen, indem sie

- der Dozentin oder dem Dozenten der fachdidaktischen Lehrveranstaltung auf Antrag in der Regel für die Dauer eines Schuljahres eine geeignete Praktikumsklasse vermitteln, die von dieser oder diesem verantwortlich geführt wird; ein diesbezüglicher Antrag der Universität ist für das jeweils folgende Schuljahr bis spätestens 15. April an das Praktikumsamt zu richten;
- sicherstellen, dass an den Praktikumschulen für die von den Dozentinnen und Dozenten der fachdidaktischen Lehrveranstaltung für das Praktikum als geeignet gemeldeten begleitenden Lehrveranstaltungen entsprechende Stundenpläne erstellt werden; für die rechtzeitige Planung des Einsatzes der Praktikumslehrkräfte ist es erforderlich, dass die Meldungen über die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen für das jeweils kommende Schuljahr dem Praktikumsamt bis 15. April unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl vorliegen;
- zum Zweck der Abstimmung von fachdidaktischer Lehrveranstaltung und Praktikum sowie zum Zweck des Erfahrungsaustauschs Kontaktveranstaltungen (z. B. Vorbesprechung vor Beginn und Ergebnisbesprechung nach Abschluss des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums) zwischen den Praktikumslehrkräften und den Dozentinnen oder Dozenten der fachdidaktischen und der schulpädagogischen Lehrveranstaltungen vermitteln.

Unbeschadet o. g. organisatorischer Festlegungen besteht die Möglichkeit, dass sich Fachdidaktiker/Fachdidaktikerinnen und Praktikumslehrkräfte gegenseitig zu ihren Veranstaltungen einladen.

7. Gemeinsame Bestimmungen für die Praktika

7.1 Der an Realschulen im Zusammenhang mit den Praktika erteilte Unterricht hat im Rahmen der für diese Schulart geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Studierenden unterstehen während der Ableistung der Praktika den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Praktikumslehrkräfte.

7.2 Zu Beginn eines Praktikums an einer Schule sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der dortigen Schulleitung gegen Nachweis davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben.

7.3 Die Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmer sind über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2904) ergeben, zu belehren [§ 35 IfSG und Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (GemBek) vom 16. Juli 2002 (KWMBI I S. 280), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (KWMBI I S. 181)]. Das Robert-Koch-

Institut hat dazu ein ausführliches Muster herausgegeben, das auf dessen Internetseite unter www.rki.de → *Infektionsschutz* → *Infektionsschutzgesetz* → *Belehrungsbögen* abgerufen werden kann. Aufgrund der Belehrung sollen die Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmer fähig sein, ihre Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2 IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung. Im Detail gelten die Regelungen der GemBek und des IfSG.

- 7.4 Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den einzelnen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktika soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.
- 7.5 Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum während des Semesters kann, wenn die Organisation es zulässt, an jedem Wochentag durchgeführt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikumsamts trifft in Absprache mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern der Hochschulen eine Regelung, wonach, soweit möglich, die schulpraktischen Veranstaltungen an einem bestimmten Halbtage stattfinden.
- 7.6 Während der Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums, des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums und des zusätzlichen studienbegleitenden Praktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gegeben, während der Ableistung des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikantinnen und Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat die Praktikantin oder der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die durch die Praktikumsstätigkeit dem Betrieb oder Dritten zugefügt werden. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.
8. Bescheinigung über die Praktika
 - 8.1 Die Schule stellt den Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmern nach erfolgreichem Abschluss des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums eine Bescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage 1 aus.
 - 8.2 Die Praktikumschule und ggf. die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer bestätigen einvernehmlich die erfolgreiche Teilnahme am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum und den entsprechenden Lehrveranstaltungen. Auf dieser Bescheinigung ist die für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum von der Universität festgelegte Anzahl von Leistungspunkten einzutragen (vgl. Anlage 2). Dem zuständigen Praktikumsamt ist ein Abdruck zuzuleiten. Die erfolgreiche Teilnahme setzt grundsätzlich voraus, dass die bzw. der Studierende am Praktikum regelmäßig teilgenommen, die verpflichtenden Unterrichtsversuche durchgeführt und sämtliche im Rahmen des Praktikums gestellten Aufgaben mit zureichendem Ergebnis erledigt hat. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie im Zeitraum des betreffenden Praktikums gefertigt werden können.
 - 8.3 Bei Praktika, bei denen eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden kann, ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Praktikumslehrkraft und die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich zu versagen; einen Abdruck des Schreibens erhält das Praktikumsamt. In diesen Fällen ist das Praktikum zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen und bei einer anderen Praktikumslehrkraft abzuleisten.
9. Ersatz durch andere Praktika
 - 9.1. Als Ersatz für die in Nr. 1 genannten Praktika können auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden,

sofern sie den in Art. 34 Abs. 1 LPO I aufgeführten Bestimmungen genügen. Insbesondere die Praktika gemäß Nr. 1 Buchst. c und d können ganz oder teilweise ersetzt werden durch eine hinreichend umfangreiche Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder -assistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes. Ein entsprechender, vom Leiter oder der Leiterin der ausländischen Schule ausgestellter Nachweis ist vorzulegen.

- 9.2 Anträge auf Anerkennung von Praktika sind an das beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Niederbayern eingerichtete Praktikumsamt zu richten. Der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen ist in diesem Fall an Stelle der Bescheinigung der außerbayerischen Schule die Bestätigung des Praktikumsamts über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen.

10. Sonstige Praktika

- 10.1 Die Ableistung des Praktikums gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation des Praktikums in einem Sportverein im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.

- 10.2 Für die Ableistung des kaufmännischen Praktikums gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LPO I gilt Folgendes:

Das Praktikum kann in einen zweimonatigen und in einen einmonatigen Abschnitt aufgeteilt werden. Dabei können auch verschiedene Betriebe gewählt werden.

Das Praktikum ist grundsätzlich in Betrieben durchzuführen, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung geeignet sind. Von der Studierenden bzw. vom Studierenden ist während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen, in dem mindestens wöchentlich die von ihr bzw. ihm ausgeführten Tätigkeiten aufgezeichnet werden. Bei der Meldung zur Prüfung ist es, eigenhändig unterschrieben und mit dem Bestätigungsvermerk der Firma versehen, vorzulegen.

Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben als Ersatz für das kaufmännische Praktikum ganz oder teilweise anerkannt werden.

Auf vorherigen Antrag beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus können auch Auslandspraktika im Umfang von bis zu drei Monaten auf das kaufmännische Praktikum angerechnet werden, sofern der vorgesehene Betrieb nach Art und Einrichtung geeignet ist, Einblick in relevante Bereiche der wirtschaftlichen und rechtlichen Praxis des Gastlandes zu geben.

- 10.3 Die Ableistung der Praktika gemäß den §§ 110 und 111 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation der Praktika im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und dem Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft; abweichend hiervon gilt Nr. 4.3 nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/09 noch nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) aufgenommen haben. Mit Ablauf des 31. Juli 2008 tritt die Bekanntmachung über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 28. Februar 2003 (KWMBI I S. 100) außer Kraft; abweichend hiervon gelten Nrn. 4.3 und 4.4 der in Halbsatz 1 genannten Bekanntmachung noch für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/09 noch nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) aufgenommen haben.

Anlage 1

.....
(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung
über das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum**
(§ 34 Abs. 1 Nr. 3 LPO I)

Frau/Herr,
(Vorname, Familienname)

geb. am 19.....,

hat vom 20..... bis 20.....

gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI S. 359) das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 LPO I) erfolgreich abgeleistet. Der Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 über die Organisation des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI S. 346) wurde vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums vorgelegt.

.....
betreuende Lehrkraft

.....
Schulleiterin/Schulleiter

Mit der Praktikumssteilnehmerin/dem Praktikumssteilnehmer wurde ein Beratungsgespräch über die voraussichtliche Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf geführt

.....
beratende Lehrkraft

.....
Praktikumssteilnehmerin/Praktikumssteilnehmer

(Siegel)

Mit ordnungsgemäßer Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums sind mindestens 6 Leistungspunkte erbracht. Die Universität hat jedoch folgende höhere Anzahl an Leistungspunkten festgelegt: *
.....

.....
Lehrstuhl für Schulpädagogik
(Stempel)

* Falls dies nicht zutrifft, ist das Feld zu sperren.

Anlage 2

.....
(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung
über das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum**
(gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 4 LPO I)

Frau/Herr
(Vorname) (Familienname)

geb. am 19.....,

hat im Winter-/Sommer-Semester 20.....

das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum

(Fächer:
.....)

gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMB1 S. 359), erfolgreich abgeleistet und die erforderlichen fachdidaktischen Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht.

Begleitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen:

.....
.....
.....
.....

Mit der Praktikumssteilnehmerin/dem Praktikumssteilnehmer wurde ein Beratungsgespräch über die voraussichtliche Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf geführt

....., den
(Schulort)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

.....
Praktikumslehrerin/Praktikumslehrer
(ggf. Dozentin/Dozent der fachdidaktischen Lehrveranstaltung)

.....
Praktikumssteilnehmerin/Praktikumssteilnehmer

(Siegel)

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit einer Bescheinigung der Hochschule über den Besuch der genannten Lehrveranstaltungen.

Von der Universität festgelegte Anzahl von Leistungspunkten:

.....
Dozentin/Dozent der fachdidaktischen Lehrveranstaltung

(Stempel)

20383.4-UK

**Organisation der Praktika
für das Lehramt an Gymnasien
im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 22. September 2008 (KWMBI S. 366)**

1. Arten der Praktika

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 280) hat jede Bewerberin und jeder Bewerber für das Lehramt an Gymnasien folgende Praktika abzuleisten:

- a) ein Betriebspraktikum,
- b) ein Orientierungspraktikum,
- c) ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum,
- d) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, das sich auf die von ihr oder ihm gewählten vertieft studierten Fächer (und nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt) bezieht.

2. Aufgaben und Ziele der Praktika

Die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder künstlerischen, fachdidaktischen und berufspraktischen Studien sind so miteinander zu verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Dazu stehen Praktikumsämter, Praktikumschulen und Hochschulen untereinander in Kontakt. In den Praktika soll einerseits frühzeitig in die Schulpraxis des Gymnasiums und in die Fachpraxis der einzelnen Unterrichtsfächer eingeführt werden und andererseits auch ein gründlicher Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule gewonnen werden. Dabei sollen die Studierenden einen möglichst weitgehenden Überblick über die Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerberufs erhalten. Insbesondere sind in den Schulpraktika nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung eigene Unterrichtsplanungen zu betreiben und mehrere Unterrichtsversuche durchzuführen. Im Einzelnen gelten für die Aufgaben und Studienziele die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 LPO I.

Die Praktika sollen den Studierenden auch Einsichten darüber vermitteln, ob sie für den angestrebten Beruf geeignet sind.

3. Praktikumsämter

Zur Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien werden bei den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern Praktikumsämter eingerichtet. Es sind dies im Einzelnen:

- für die Universität Augsburg:
das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Gymnasien in Schwaben
Hallstraße 10
86150 Augsburg
- für die Universität Bamberg und die Universität Bayreuth:
das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Gymnasien in Oberfranken
Gymnasiumsplatz 4–6
95028 Hof
- für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt:
das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Gymnasien in Oberbayern-West
Wackersberger Straße 59
81371 München
- für die Universität München und die Technische Universität München:
das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Gymnasien in Oberbayern-Ost
Beetzstraße 4
81679 München
beziehungsweise
das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Gymnasien in Oberbayern-West
Wackersberger Straße 59
81371 München
- für die Universität Erlangen-Nürnberg:
das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Gymnasien in Mittelfranken
Löbleinstraße 10
90409 Nürnberg
- für die Universität Passau:
das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Gymnasien in Niederbayern
Jürgen-Schumann-Straße 20
84034 Landshut
- für die Universität Regensburg:
das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Gymnasien in der Oberpfalz
Hans-Sachs-Straße 2
93049 Regensburg
- für die Universität Würzburg:
das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten
für die Gymnasien in Unterfranken
Am Pleidenturm 16
97070 Würzburg

4. Praktika

4.1 Betriebspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I)

Das Betriebspraktikum richtet sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 (KWMBI S. 346).

4.2 Orientierungspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I)

Das Orientierungspraktikum richtet sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September (KWMBI I S. 346).

4.3 Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I)

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum kann an allen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien in Bayern („Praktikumsschule“) abgeleistet werden. Bei Antritt des Praktikums legt die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer den Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums bei der Praktikumschule vor. Bei fehlendem Nachweis ist die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer zurückzuweisen.

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum umfasst einen Zeitraum von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen. Die Teilnahme an einer von der Universität durchgeführten, auf das Praktikum bezogenen Lehrveranstaltung ist verpflichtend. Mit Vorlage der Nachweise über die ordnungsgemäße Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums und der ggf. zugeordneten universitären Lehrveranstaltung bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung gelten mindestens 6 Leistungspunkte im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. e LPO I als erbracht. Die Universität kann unter Anwendung von § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f LPO I mehr als 6 Leistungspunkte mit der Teilnahme am pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum und an den auf das Praktikum bezogenen Lehrveranstaltungen verbinden; in diesem Fall vermerkt die Universität diese Anzahl der Leistungspunkte auf dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Begleitveranstaltung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum.

Im pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum haben die Studierenden insbesondere folgende Aufgaben und Studienziele, wobei die Verantwortung bei den jeweiligen betreuenden Lehrkräften verbleibt:

- Einbindung in den Unterricht,
- Beobachtung des Lern- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in der Klasse,
- Beobachtung des Lehrerinnen- und Lehrerhandelns im Unterricht,
- Kennenlernen verschiedener Lehrerinnen- bzw. Lehrerpersönlichkeiten und Unterrichtsmethoden,
- Sammeln von ersten Erfahrungen bei der individuellen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Vorbereitung, Durchführung und Analyse mehrerer eigener Unterrichtsversuche sowie Begleitung und Betreuung von Klassen oder Lerngruppen in angemessenem Umfang,
- Mitgestaltung von Übungseinheiten,
- Kennenlernen außerunterrichtlicher Aufgaben einer Lehrkraft,
- Übernahme von einfachen Organisationsaufgaben und Teilnahme am Prozess der Schulentwicklung als Mitglied der Schulfamilie.

Die Schule schafft hierfür die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen. Am Ende des Praktikums ist mit der Praktikums Teilnehmerin oder dem Praktikums Teilnehmer ein Beratungsgespräch hinsichtlich der Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf zu führen. Auf der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums wird die Durchführung dieses Gesprächs, jedoch nicht dessen Ergebnis schriftlich festgehalten.

4.4 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I)

Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum kann an den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder in dessen Auftrag von den Praktikumsämtern zu diesem Zweck den einzelnen Hochschulen zugeteilten Gymnasien absolviert werden. Es soll möglichst nicht vor dem dritten Semester und nicht nach dem fünften Semester stattfinden. Es ist innerhalb eines Semesters abzuleisten und findet einmal jede Woche statt. Es umfasst 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung und soll mit einer im selben Semester stattfindenden Lehrveranstaltung an der Hochschule so verbunden sein, dass sich Lehrveranstaltung und Praktikum gegenseitig ergänzen und vertiefen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist in einem der beiden für das Studium gewählten vertieft studierten Fächer der Fächerverbindung abzuleisten; es bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt.

Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Die Studierenden nehmen am Unterricht von Praktikumslehrkräften teil, die auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder in dessen Auftrag vom Ministerialbeauftragten für das jeweilige Fach ausgewählt werden.
- Die Studierenden nehmen an der Praktikumschule am Unterricht des Vertreters oder der Vertreterin der Fachdidaktik teil, der oder die in entsprechenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule den Unterricht in diesem Fach vorbereitet und in der von der Praktikumslehrkraft geführten Klasse betreut oder selbst erprobt und vorführt.
- Im Rahmen dieser Praktika können auch andere Veranstaltungen (z. B. Unterrichtsmitschau) stattfinden. Diese Veranstaltungen in Verbindung mit dem Praktikum in einer Klasse werden von den Hochschullehrern oder -lehrerinnen in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Praktikumsamts organisiert.

Die Praktikumslehrkraft führt mit der Praktikums Teilnehmerin oder dem Praktikums Teilnehmer ein (weiteres) Beratungsgespräch über die Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf. Auf der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums wird die Durchführung nicht aber das Ergebnis dieses Gesprächs schriftlich festgehalten.

Im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum haben die Studierenden folgende Aufgaben und Studienziele:

- Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen,
- Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und mindestens einen Unterrichtsversuch.

5. Meldung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum und zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum

Zur Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums sowie des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums wenden sich die Studierenden an das für die gewünschte Praktikumschule zuständige Praktikumsamt (vgl. Nr. 3). Die Meldung für das pädagogisch-

didaktische Schulpraktikum muss dem jeweiligen Praktikumsamt bis spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Praktikums vorliegen. Die Meldung für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im jeweils kommenden Schuljahr soll dem jeweiligen Praktikumsamt bis spätestens 15. April vorliegen. Soweit sich zu einer bestimmten fachdidaktischen Lehrveranstaltung mehr Bewerberinnen oder Bewerber melden als Praktikumsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Praktikumschule; Ortswünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.

6. Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praktikumsamt

Zur Erfüllung der im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 BayLBG unter Nr. 2 genannten Ziele der Praktika fördern die bei den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern eingerichteten Praktikumsämter die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und den Praktikumschulen, indem sie

- der Dozentin oder dem Dozenten der fachdidaktischen Lehrveranstaltung auf Antrag in der Regel für die Dauer eines Schuljahres eine geeignete Praktikumsklasse vermitteln, die von dieser oder diesem verantwortlich geführt wird; ein diesbezüglicher Antrag der Universität ist für das jeweils folgende Schuljahr bis spätestens 15. April an das Praktikumsamt zu richten;
- sicherstellen, dass an den Praktikumschulen für die von den Dozentinnen und Dozenten der fachdidaktischen Lehrveranstaltung für das Praktikum als geeignet gemeldeten begleitenden Lehrveranstaltungen entsprechende Stundenpläne erstellt werden; für die rechtzeitige Planung des Einsatzes der Praktikumslehrkräfte ist es erforderlich, dass die Meldungen über die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen für das jeweils kommende Schuljahr dem Praktikumsamt bis 15. April unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl vorliegen;
- zum Zweck der Abstimmung von fachdidaktischer Lehrveranstaltung und Praktikum sowie zum Zweck des Erfahrungsaustauschs Kontaktveranstaltungen (z. B. Vorbesprechung vor Beginn und Ergebnisbesprechung nach Abschluss des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums) zwischen den Praktikumslehrkräften und den Dozentinnen oder Dozenten der fachdidaktischen und der schulpädagogischen Lehrveranstaltungen vermitteln.

Unbeschadet o. g. organisatorischer Festlegungen besteht die Möglichkeit, dass sich Fachdidaktiker/Fachdidaktikerinnen und Praktikumslehrkräfte gegenseitig zu ihren Veranstaltungen einladen.

7. Gemeinsame Bestimmungen für die Praktika

7.1 Der an Gymnasien im Zusammenhang mit den Praktika erteilte Unterricht hat im Rahmen der für diese Schulart geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Studierenden unterstehen während der Ableistung der Praktika den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Praktikumslehrkräfte.

7.2 Zu Beginn eines Praktikums an einer Schule sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der dortigen Schulleitung gegen Nachweis davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben.

7.3 Die Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmer sind über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2904) ergeben, zu belehren [§ 35 IfSG und Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (GemBek) vom 16. Juli 2002 (KWMBI I S. 280), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (KWMBI I S. 181)]. Das Robert-Koch-

Institut hat dazu ein ausführliches Muster herausgegeben, das auf dessen Internetseite unter www.rki.de → *Infektionsschutz* → *Infektionsschutzgesetz* → *Belehrungsbögen* abgerufen werden kann. Aufgrund der Belehrung sollen die Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmer fähig sein, ihre Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2 IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung. Im Detail gelten die Regelungen der GemBek und des IfSG.

- 7.4 Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den einzelnen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktika soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.
- 7.5 Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum während des Semesters kann, wenn die Organisation es zulässt, an jedem Wochentag durchgeführt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikumsamts trifft in Absprache mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern der Hochschulen eine Regelung, wonach, soweit möglich, die schulpraktischen Veranstaltungen an einem bestimmten Halbtage stattfinden.
- 7.6 Während der Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums und des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gegeben, während der Ableistung des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikantinnen und Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat die Praktikantin oder der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die durch die Praktikumsstätigkeit dem Betrieb oder Dritten zugefügt werden. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.
8. Bescheinigung über die Praktika
 - 8.1 Die Schule stellt den Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmern nach erfolgreichem Abschluss des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums eine Bescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage 1 aus.
 - 8.2 Die Praktikumschule und ggf. die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer bestätigen einvernehmlich die erfolgreiche Teilnahme am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum und den entsprechenden Lehrveranstaltungen. Auf dieser Bescheinigung ist die für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum von der Universität festgelegte Anzahl von Leistungspunkten einzutragen (vgl. Anlage 2). Dem zuständigen Praktikumsamt ist ein Abdruck zuzuleiten. Die erfolgreiche Teilnahme setzt grundsätzlich voraus, dass die bzw. der Studierende am Praktikum regelmäßig teilgenommen, die verpflichtenden Unterrichtsversuche durchgeführt und sämtliche im Rahmen des Praktikums gestellten Aufgaben mit zureichendem Ergebnis erledigt hat. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie im Zeitraum des betreffenden Praktikums gefertigt werden können.
 - 8.3 Bei Praktika, bei denen eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden kann, ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Praktikumslehrkraft und die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich zu versagen; einen Abdruck des Schreibens erhält das Praktikumsamt. In diesen Fällen ist das Praktikum zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen und bei einer anderen Praktikumslehrkraft abzuleisten.
9. Ersatz durch andere Praktika
 - 9.1 Als Ersatz für die in Nr. 1 genannten Praktika können auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sofern sie

den in Art. 34 Abs. 1 LPO I aufgeführten Bestimmungen genügen. Insbesondere die Praktika gemäß Nr. 1 Buchst. c und d können ganz oder teilweise ersetzt werden durch eine hinreichend umfangreiche Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder -assistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes. Ein entsprechender, von der Leiterin oder dem Leiter der ausländischen Schule ausgestellter Nachweis ist vorzulegen.

- 9.2 Anträge auf Anerkennung von Praktika sind an das zuständige Praktikumsamt zu richten. Der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist in diesem Fall an Stelle der Bescheinigung der außerbayerischen Schule die Bestätigung des Praktikumsamts über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen.

10. Sonstige Praktika

- 10.1 Die Ableistung des Praktikums gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 4 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation des Praktikums in einem Sportverein im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.

- 10.2 Für die Ableistung des kaufmännischen Praktikums gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 LPO I gilt Folgendes:

Das Praktikum kann in zwei dreimonatige oder in drei zweimonatige Abschnitte oder in einen dreimonatigen, einen zweimonatigen und einen einmonatigen Abschnitt aufgeteilt werden.

Dabei können auch zwei beziehungsweise drei verschiedenartige Betriebe gewählt werden. Das Praktikum ist grundsätzlich in Betrieben durchzuführen, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung geeignet sind. Von der Studierenden bzw. vom Studierenden ist während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen, in dem mindestens wöchentlich die von ihr bzw. ihm ausgeführten Tätigkeiten aufgezeichnet werden. Bei der Meldung zur Prüfung ist es, eigenhändig unterschrieben und mit dem Bestätigungsvermerk der Firma versehen, vorzulegen.

Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben (ganz oder teilweise) als Ersatz für das kaufmännische Praktikum anerkannt werden.

Auf vorherigen Antrag beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus können auch Auslandspraktika im Umfang von bis zu drei Monaten auf das kaufmännische Praktikum angerechnet werden, sofern der vorgesehene Betrieb nach Art und Einrichtung geeignet ist, Einblick in relevante Bereiche der wirtschaftlichen und rechtlichen Praxis des Gastlandes zu geben.

- 10.3 Die Ableistung der Praktika gemäß den §§ 110 und 111 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation der Praktika im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und dem Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft; abweichend hiervon gilt Nr. 4.3 nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/09 noch nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) aufgenommen haben. Mit Ablauf des 31. Juli 2008 tritt die Bekanntmachung über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 28. Februar 2003 (KWMBI I S. 107) außer Kraft; abweichend hiervon gilt Nr. 4.3 der in Halbsatz 1 genannten Bekanntmachung noch für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/09 noch nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) aufgenommen haben.

Anlage 1

.....
(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung
über das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum**
(§ 34 Abs. 1 Nr. 3 LPO I)

Frau/Herr,
(Vorname, Familienname)

geb. am 19.....,

hat vom 20..... bis 20.....

gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI S. 366) das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 LPO I) erfolgreich abgeleistet. Der Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 über die Organisation des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI S. 346) wurde vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums vorgelegt.

.....
betreuende Lehrkraft

.....
Schulleiterin/Schulleiter

Mit der Praktikumssteilnehmerin/dem Praktikumssteilnehmer wurde ein Beratungsgespräch über die voraussichtliche Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf geführt

.....
beratende Lehrkraft

.....
Praktikumssteilnehmerin/Praktikumssteilnehmer

(Siegel)

Mit ordnungsgemäßer Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums sind mindestens 6 Leistungspunkte erbracht. Die Universität hat jedoch folgende höhere Anzahl an Leistungspunkten festgelegt: *

.....

.....
Lehrstuhl für Schulpädagogik

(Stempel)

* Falls dies nicht zutrifft, ist das Feld zu sperren.

Anlage 2

.....
(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung
über das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum**
(gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 4 LPO I)

Frau/Herr
(Vorname) (Familiennam

geb. am 19.....,

hat im Winter-/Sommer-Semester 20.....

das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum

(Fächer:
.....)

gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI S. 366), erfolgreich abgeleistet und die erforderlichen fachdidaktischen Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht.

Begleitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen:

.....
.....
.....
.....

Mit der Praktikumssteilnehmerin/dem Praktikumssteilnehmer wurde ein Beratungsgespräch über die voraussichtliche Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf geführt

....., den
(Schulort) Schulleiter/Schulleiterin

.....
Praktikumslehrerin/Praktikumslehrer Praktikumssteilnehmerin/Praktikumssteilnehmer
(ggf. Dozentin/Dozent der fachdidaktischen Lehrveranstaltung)

(Siegel)

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit einer Bescheinigung der Hochschule über den Besuch der genannten Lehrveranstaltungen.

Von der Universität festgelegte Anzahl von Leistungspunkten:

.....
Dozentin/Dozent der fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Stempel)

20383.4-UK

**Organisation der Praktika
für das Lehramt an beruflichen Schulen
im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 28. Februar 2003 (KWMBI I S. 113)^{*)}**

1. Arten der Schulpraktika

Gemäß § 38 Abs. 2 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) hat jeder Bewerber für das Lehramt an beruflichen Schulen folgende Schulpraktika abzuleisten:

- a) ein Orientierungspraktikum,
- b) ein schulpädagogisches Blockpraktikum,
- c) ein fachdidaktisches Blockpraktikum im Zweifach,
- d) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in der beruflichen Fachrichtung.

2. Aufgaben und Ziele der Praktika

In den Praktika soll frühzeitig in die Schulpraxis der beruflichen Schulen und in die Fachpraxis der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. Lernfelder eingeführt werden. Dabei sollen die Studierenden einen möglichst weitgehenden Überblick über die Aufgaben des Lehrerberufs erhalten. Insbesondere sind in den Schulpraktika nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung eigene Unterrichtsplanungen zu betreiben und mehrere Unterrichtsversuche durchzuführen. Im Einzelnen gelten für die Aufgaben und Studienziele die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 LPO I. Die Praktika sollen den Studierenden auch Einsichten darüber vermitteln, ob sie für den angestrebten Beruf geeignet sind.

3. Bedeutung der Praktika im Rahmen des Studiums

Die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder künstlerischen, fachdidaktischen und berufspraktischen Studien sind so miteinander zu verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Das bedeutet, dass Praktikumsamt, Hochschullehrer und Praktikumslehrkraft in ständigem Kontakt stehen und kooperativ Unter-

^{*)} Diese Bekanntmachung wurde durch Bekanntmachung vom 22. September 2008 (KWMBI S. 383) mit Wirkung vom 1. August 2008 aufgehoben. Sie wird jedoch noch angewandt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) oder der Lehramtsprüfungsordnung I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) aufgenommen haben oder noch aufnehmen werden; für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/09 aufnehmen oder aufgenommen haben, finden dabei an Stelle der Nrn. 6.2 und 6.3 dieser Bekanntmachung die Regelungen in Nr. 4.3 der Bekanntmachung über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 22. September 2008 (KWMBI S. 366) entsprechende Anwendung.

Soweit in dieser Bekanntmachung auf das schulpädagogische bzw. fachdidaktische Blockpraktikum Bezug genommen wird, finden für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben oder noch aufnehmen werden, die Bestimmungen über das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum in der Bekanntmachung über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I entsprechende Anwendung.

Soweit in dieser Bekanntmachung die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) zitiert wird, handelt es sich um die LPO I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657). Die korrespondierenden Bestimmungen der LPO I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) finden entsprechende Anwendung.

richt und Lehrveranstaltungen in Schule und Hochschule planen und besuchen. Gegebenenfalls führt der Hochschullehrer auch Veranstaltungen in der Schule durch.

4. Praktikumsämter

Zur Organisation und fachlichen Betreuung der Praktika für das Lehramt an beruflichen Schulen ist an der Technischen Universität München ein Praktikumsamt eingerichtet. An den Universitäten Bamberg, Bayreuth und Erlangen/Nürnberg wird diese Aufgabe vom Praktikumsamt für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen übernommen.

5. Zuteilung der Praktikumschule und Bestellung der Praktikumslehrkraft

Zur Durchführung der Praktika teilen die Regierungen und die Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen den Hochschulen, bei nichtstaatlichen Schulen im Einvernehmen mit dem jeweiligen kommunalen oder privaten Schulträger, geeignete Schulen („Praktikumsschulen“) zu. Die Praktikumslehrkräfte für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum werden von den Regierungen bestellt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem jeweiligen kommunalen oder privaten Schulträger.

6. Praktika

6.1 Orientierungspraktikum

Das Orientierungspraktikum dient dem Kennenlernen der beruflichen Schulen aus der Sicht des Lehrers und der ersten Überprüfung der Neigung und Eignung für den angestrebten Beruf. Es soll vor Beginn des Studiums und muss spätestens vor Beginn des schulpädagogischen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden und erstreckt sich über einen Zeitraum von drei bis vier Wochen, wobei ein Teil mindestens im Umfang von einer Woche an einer beruflichen Schule abzuleisten ist. Der andere Teil kann auch an einer Schule einer anderen Schulart oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden. Weitere Einzelheiten zur Durchführung des Orientierungspraktikums regelt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in einer gesonderten Bekanntmachung.

6.2 (aufgehoben)^{*)}

6.3 (aufgehoben)^{*)}

7. Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist in der beruflichen Fachrichtung abzuleisten und findet während eines Semesters einmal pro Woche statt. Es umfasst dabei vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung und soll so mit der fachdidaktischen Lehrveranstaltung an der Hochschule verbunden sein, dass sich Lehrveranstaltung und Praktikum gegenseitig ergänzen und vertiefen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum soll möglichst nicht vor dem fünften und nicht nach dem siebten Semester stattfinden. Es ist in der Regel an Berufsschulen abzuleisten. In der Fachrichtung Sozialpädagogik kann das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum auch an Fachakademien, Fachoberschulen oder Berufsfachschulen für Kinderpflege, in der Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft kann es auch an Berufsfachschulen für Berufe des Gesundheitswesens

^{*)} Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben oder noch aufnehmen werden, finden an Stelle der Nrn. 6.2 und 6.3 die Regelungen in Nr. 4.3 der Bekanntmachung über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 22. September 2008 (KWMBI S. 366) entsprechende Anwendung (s. S. 29).

oder an Berufsfachschulen für Sozialpflege abgeleistet werden. Die Zahl der Teilnehmer soll nicht mehr als sechs betragen. Dabei sind folgende Organisationsformen möglich:

- Die Studierenden nehmen an der Praktikumsschule am Unterricht der Praktikumslehrkraft teil.
- Die Studierenden nehmen an der Praktikumsschule am Unterricht einer vom Dozenten der fachdidaktischen Lehrveranstaltung in der betreffenden Fachrichtung übernommenen Klasse teil.
- Die Studierenden nehmen am Unterricht des Vertreters der Fachdidaktik teil, der in entsprechenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule den Unterricht in der betreffenden Fachrichtung vorbereitet und im Einvernehmen mit dem Schulleiter und der Praktikumslehrkraft in der von dieser geführten Klasse erprobt und vorführt.

Im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum hat der Studierende folgende Aufgaben und Studienziele:

- Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen,
- Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche.

Während des Praktikums ist daher darauf zu achten, dass der Studierende

- als Hörer am Unterricht teilnehmen kann,
- Hilfe bei der Erreichung der in § 38 Abs. 2 Nr. 3 LPO I genannten Aufgaben und Studienziele erhält,
- Gelegenheit zu eigenen Unterrichtsversuchen erhält,
- bei der Unterrichtsvorbereitung unterstützt und zu eigenen Unterrichtsversuchen sowie deren Reflexion angeleitet wird.

8. Meldung zum schulpädagogischen und fachdidaktischen Blockpraktikum sowie zum studienbegleitenden Praktikum

Zur Ableistung der Praktika hat sich der Studierende beim Leiter des Praktikumsamts (siehe Nummer 4) rechtzeitig (nach öffentlicher Bekanntmachung durch das Praktikumsamt) zu melden. Die Einweisung in die Praktikumsschule erfolgt durch das Praktikumsamt und ist verbindlich. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule und in einen bestimmten Zeitabschnitt; Orts- und Zeitwünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.

9. Bescheinigungen über die Praktika

9.1 Die Bescheinigungen über die Blockpraktika werden von der Schule entsprechend den Mustern der Anlagen 1 und 2 ausgestellt. Ein Abdruck ist dem Praktikumsamt zu übersenden.

Die Bescheinigung über das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist von der Schule und dem Hochschullehrer einvernehmlich entsprechend dem Muster der Anlage 3 auszustellen.

9.2 Die erfolgreiche Teilnahme setzt grundsätzlich voraus, dass der Studierende am Praktikum regelmäßig teilgenommen und sämtliche im Rahmen des Praktikums gestellten Aufgaben mit ausreichendem Ergebnis erledigt hat. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie im Zeitraum des betreffenden Praktikums gefertigt werden können.

9.3 Bei Praktika, bei denen eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden kann, ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Schule (Blockpraktikum) beziehungsweise durch die Schule und den Hochschullehrer (studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum) unter Angabe der wesentlichen Gründe zu versagen; einen Abdruck des Schreibens erhält das zuständige Praktikumsamt. In diesen Fällen ist das Praktikum zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen und an einer anderen Schule beziehungsweise bei einer anderen Praktikumslehrkraft abzuleisten.

10. Allgemeine Regelungen

10.1 Der Leiter des Praktikumsamts trifft in Absprache mit den Regierungen und den Fachvertretern der Hochschulen eine Regelung, wonach, soweit möglich, die schulpraktischen Veranstaltungen des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums an einem bestimmten Halbttag stattfinden.

10.2 Bei den Blockpraktika soll die Teilnehmerzahl drei Teilnehmer nicht überschreiten.

10.3 Die Blockpraktika sind ohne Unterbrechung durchzuführen. Zumindest die ersten zehn Unterrichtstage zu Beginn eines Schuljahres sind von Praktika freizuhalten.

10.4 Zu Beginn eines Praktikums an einer Schule sind die Teilnehmer gegen Nachweis davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben.

Vor Antritt eines Praktikums ist der Studierende gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082), und der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (GemBek) vom 16. Juli 2002 (KWMBI I S. 279) über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 36 IfSG ergeben, zu belehren. Für diese hat das Robert-Koch-Institut ein ausführliches Muster herausgegeben, das allgemein auf dessen Internetseite unter

<http://www.rki.de/INFEKT/IFSG/BELEHRUNG/IFSG35BELEHRUNG.PDF>

zur Verfügung steht. Aufgrund der Belehrung soll der Studierende fähig sein, seine Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2 IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung. Im Detail gelten die Regelung der GemBek und des IfSG.

10.5 Der im Zusammenhang mit den Praktika erteilte Unterricht hat im Rahmen der für die beruflichen Schulen geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

10.6 Die Studierenden unterstehen während der Ableistung der schulischen Praktika den Weisungen des Schulleiters und der Praktikumslehrkraft. Während der Ableistung des schulpädagogischen und des fachdidaktischen Blockpraktikums sowie des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gegeben, während der Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII. Die Haftung der Praktikumsstelle, anderer Beschäftigter oder anderer Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die er durch seine Praktikumsstätigkeit der Praktikumsstelle oder Dritten zufügt. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.

11. Ersatz durch andere Praktika

11.1 Das schulpädagogische Blockpraktikum und das fachdidaktische Blockpraktikum im Zweifach können durch eine das gesamte Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes ersetzt werden. Ein entsprechender, vom Leiter der ausländischen Schule ausgestellter Nachweis ist vorzulegen.

11.2 Als Ersatz für die in Nummer 1 genannten Praktika können auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sofern sie den in § 38 Abs. 2 LPO I aufgeführten Bestimmungen genügen.

Anträge sind an das Praktikumsamt zu richten. Der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ist in diesem Fall an Stelle der Bescheinigung der außerbayrischen Schule die Bestätigung des Praktikumsamts über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen.

12. Sonstige Praktika

12.1 Die Ableistung des Berufspraktikums gemäß § 92 LPO I richtet sich nach den Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen.

12.2 Die Ableistung des Praktikums gemäß § 61 Abs. 8 Nr. 4 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation des Praktikums in einem Sportverein im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.

12.3 Die Ableistung der Praktika gemäß den §§ 108 und 109 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation der Praktika im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und dem Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.

13. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft; sie wird erstmals angewandt für Prüfungsteilnehmer, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2002/2003 aufnehmen. Mit Ablauf des 28. Februar 2003 tritt die Bekanntmachung über die Organisation der Schulpraktika für das Lehramt an beruflichen Schulen im Rahmen der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen vom 8. Januar 1993 (KWMBI I S. 28), geändert durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1997 (KWMBI I S. 400) außer Kraft; sie wird aber noch angewandt für Prüfungsteilnehmer, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2003 aufgenommen haben.

Anlagen 1 und 2

(Gegenstandlos für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben oder noch aufnehmen werden (s. Fußnote auf S. 36); für diesen Personenkreis findet an Stelle der Anlagen 1 und 2 die Anlage 1 zur Bekanntmachung über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 22. September 2008 (KWMBI S. 366) entsprechende Anwendung (s. S. 34)).

Anlage 3

.....
(Name und Anschrift der Schule)

**Bescheinigung über das
studienbegleitende fachdidaktische Praktikum**
(gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d LPO I)

Herr/Frau
(Vorname, Familienname)

geb. am 19....., hat im Winter-/Sommer-Semester 20
das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Unterricht und Kultus vom 28. Februar 2003 über die Organisation der Schulpraktika für das Lehramt an beruflichen
Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI I S. 113)

erfolgreich abgeleistet.

Berufliche Fachrichtung:

Begleitende fachdidaktische Lehrveranstaltung:

.....

....., den 20

(Schulort)

.....
Praktikumslehrer/Praktikumslehrerin

.....
Schulleiter/Schulleiterin

.....
Dozent/Dozentin der fachdidaktischen Lehrveranstaltung

(Siegel)

20383.4-UK

**Organisation der Praktika für das
Lehramt für Sonderpädagogik
und für das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation
im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 22. September 2008 (KWMBI S. 373)**

I. Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen

1. Arten der Praktika

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) hat jede Bewerberin und jeder Bewerber für das Lehramt für Sonderpädagogik folgende Praktika abzuleisten:

- a) ein Betriebspraktikum,
- b) ein Orientierungspraktikum,
- c) ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum,
- d) ein sonderpädagogisches Blockpraktikum
- e) ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum
- f) ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium der Didaktik der Grundschule nach Maßgabe von § 93 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I
oder
ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach Maßgabe von § 93 Abs. 2 i. V. m. § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I.

2. Aufgaben und Ziele der Praktika

In den Praktika soll einerseits frühzeitig in die Schulpraxis der einzelnen Förderschwerpunkte der Förderschulen und in die Fachpraxis und die sonderpädagogische Gestaltung der einzelnen Unterrichtsfächer eingeführt werden und andererseits auch ein gründlicher Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule gewonnen werden. Ferner sollen die Studierenden einen möglichst weitgehenden Überblick über die Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerberufs erhalten. Insbesondere sind in den Schulpraktika nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung eigene Unterrichtsplanungen, sonderpädagogische Fördermaßnahmen und mehrere Unterrichtsversuche durchzuführen. Die Studierenden werden bei der Durchführung des sonderpädagogischen Blockpraktikums und der studienbegleitenden Praktika von bestellten Praktikumslehrkräften angeleitet. Im Einzelnen gelten für die Aufgaben und Studienziele die Bestimmungen von § 34 Abs. 1 und § 93 LPO I. Die Praktika sollen den Studierenden auch Einsichten darüber vermitteln, ob sie für den angestrebten Beruf geeignet sind. Gespräche mit der Praktikumslehrkraft leiten zur Reflexion über die Eignung und Neigung für den Lehrerinnen- und Lehrerberuf an und geben Beratung in dieser Frage.

3. Praktikumsämter

Die an den Universitäten München und Würzburg für die Lehrämter an Grundschulen und Hauptschulen eingerichteten Praktikumsämter übernehmen auch die Organisation der Praktika für das Lehramt für Sonderpädagogik. Ihnen kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

Planung, Organisation und Mitwirkung bei der Durchführung der Praktika nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie § 93 LPO I im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden und den Praktikumschulen, Zuteilung der Studierenden an die Praktikumschulen, Kontakt mit den Schulaufsichtsbehörden und Schulen, Auswertung der Rückmeldungen über den Ablauf der Praktika, Verbindung zu den universitären Fachvertreterinnen und Fachvertretern in den Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken und in den sonderpädagogischen Fachrichtungen, Fortbildung der Praktikumslehrkräfte, Anerkennung anderer geeigneter Praktika als Ersatz für die Praktika nach §§ 34 und 93 LPO I – ggf. nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

4. Zuteilung der Praktikumschulen und Bestellung der Praktikumslehrkräfte

Zur Durchführung des sonderpädagogischen Blockpraktikums und der studienbegleitenden Praktika teilen die Regierungen den Hochschulen im Einvernehmen mit diesen geeignete Schulen (Praktikumschulen) zu (Art. 4 Abs. 3 BayLBG). Die Praktikumslehrkräfte werden von den Regierungen im Benehmen mit den Praktikumsämtern an den Hochschulen bestellt.

5. Praktika

5.1 Betriebspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I)

Das Betriebspraktikum richtet sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 (KWMBI S. 346).

5.2 Orientierungspraktikum (§ 93 Abs. 1 Nr. 2 LPO I)

Das Orientierungspraktikum richtet sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 (KWMBI S. 346).

5.3 Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I)

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum kann an allen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Förderschulen (einschließlich beruflichen Schulen und Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung) sowie Grund- bzw. Hauptschulen in Bayern („Praktikumsschule“) abgeleistet werden. Es ist zulässig und zweckmäßig, je eine Hälfte des Blockpraktikums an einer Grund- bzw. Hauptschule und an einer Förderschule abzuleisten. Das Pädagogisch-didaktische Schulpraktikum kann auch in Teilpraktika an Grund- bzw. Hauptschulen, Förderschulen und vorschulischen Bildungseinrichtungen beziehungsweise Schulvorbereitenden Einrichtungen aufgeteilt werden, die zeitlich nicht unmittelbar aneinander anschließen müssen. Das Teilpraktikum an einer vorschulischen Bildungseinrichtung beziehungsweise einer Schulvorbereitenden Einrichtung kann bis zu 5 Tage dauern. Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum sollte als erstes der unter Nr. 1 Buchst. c bis f aufgeführten Praktika absolviert werden. Der Praktikumssteilnehmer oder die Praktikumssteilnehmerin legt den Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums bei der Leiterin oder beim Leiter des Praktikumsamts vor. Bei fehlendem Nachweis ist die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer zurückzuweisen.

Bei der Wahl der Praktikumschule kann die oder der Studierende Wünsche äußern. Bei der Wahl von Grund- oder Hauptschulen sollten Schulen mit Kooperationsmaßnahmen für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bevorzugt werden. Das pädago-

gisch-didaktische Schulpraktikum umfasst 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen. Die Teilnahme an einer von der Universität durchgeführten, auf das Praktikum bezogenen Lehrveranstaltung ist verpflichtend. Mit Vorlage der Nachweise über die ordnungsgemäße Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums und der ggf. zugeordneten universitären Lehrveranstaltung bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung gelten mindestens 6 Leistungspunkte im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. g LPO I als erbracht. Die Universität kann unter Anwendung von § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h LPO I mehr als 6 Leistungspunkte mit der Teilnahme am pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum und an den auf das Praktikum bezogenen Lehrveranstaltungen verbinden; die entsprechende Anzahl ist dann auf dem Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung anzugeben.

Im pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum haben die Studierenden insbesondere folgende Aufgaben und Studienziele, wobei die Gesamtverantwortung bei der jeweiligen Lehrkraft verbleibt:

- Einbindung in den Unterricht der Praktikumslehrkraft und weiterer Lehrkräfte der Praktikumsschule,
- Beobachtung des Lern- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in der Klasse,
- Beobachtung des Lehrerinnen- und Lehrerhandelns im Unterricht,
- Kennenlernen verschiedener Lehrerinnen- bzw. Lehrerpersönlichkeiten,
- Sammeln von ersten Erfahrungen bei der individuellen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Vorbereitung, Durchführung und Analyse mehrerer eigener Unterrichtsversuche sowie Begleitung und Betreuung von Klassen oder Lerngruppen in angemessenem Umfang,
- Mitgestaltung von Übungs- und Fördereinheiten,
- Kennenlernen außerunterrichtlicher Aufgaben einer Lehrkraft,
- Übernahme von einfachen Organisationsaufgaben und Teilnahme am Prozess der Schulentwicklung als Mitglied der Schulfamilie,
- Kennenlernen anderer Schularten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Beim Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik sollten im Rahmen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums auch vorschulische Bildungseinrichtungen kennengelernt werden. Möglichkeiten und Formen der Kooperation mit der Schule sollen dabei besondere Beachtung finden.

An der Praktikumsschule werden die für die o. g. Aufgaben im Zusammenhang mit dem pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen. Es ist insbesondere Aufgabe der Praktikumslehrkräfte, die Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmer bei der Erfüllung der geforderten Aufgaben und Tätigkeiten anzuleiten und zu unterstützen, einschließlich regelmäßiger Besprechungen.

Die Praktikumslehrkraft führt mit der Praktikumssteilnehmerin bzw. dem Praktikumssteilnehmer neben den regelmäßigen Besprechungen über den Verlauf des Praktikums auch ein abschließendes Beratungsgespräch über die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Praktikum mit dem Ziel einer Empfehlung für die Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf. Der Inhalt dieses Beratungsgesprächs wird nicht schriftlich festgehalten.

5.4 Sonderpädagogisches Blockpraktikum (§ 93 Abs. 1 Nr. 4 LPO I)

Das sonderpädagogische Blockpraktikum wird in einer Förderschule der gewählten Fachrichtung abgeleistet. Es handelt sich um ein zusammenhängendes vierwöchiges Praktikum in der

vorlesungsfreien Zeit mit mindestens 20 Schultagen und mindestens 100 Unterrichtsstunden, das in Verbindung mit den didaktischen Lehrveranstaltungen in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung steht. Die Arbeitsfelder der Schulvorbereitenden Einrichtungen und der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe (MSH) sowie der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) sollen mit erfasst werden.

Im sonderpädagogischen Blockpraktikum haben die Studierenden folgende Aufgaben und Studienziele:

- Kenntnis der sonderpädagogischen Aufgaben und Ziele des Lehrplans der betreffenden Förderschulform in den einzelnen Stufen einschließlich der Förderung in Schulvorbereitenden Einrichtungen, MSH und MSD,
- Unterrichtsbeobachtungen im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Möglichkeiten der Lernzielkontrollen,
- Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des einzelnen Kindes und diagnosegeleitete Förderplanung,
- Kenntnis der Möglichkeiten der individuellen Förderung in pädagogischer und psychologischer Beziehung.

5.5 Studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum (§ 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I)

Das studienbegleitende sonderpädagogische Praktikum wird in einer Förderschule der gewählten Fachrichtung in der nicht vorlesungsfreien Zeit im Umfang von mindestens vier Wochenstunden während der Dauer von zwei Semestern durchgeführt. Es steht in enger Verbindung mit den entsprechenden didaktischen Lehrveranstaltungen.

Im studienbegleitenden sonderpädagogischen Praktikum hat die oder der Studierende insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

- Kenntnis förderschwerpunktspezifischer und fächerspezifischer Arbeitsweisen anhand von Diagnostik und Förderung in einzelnen Unterrichtsmodellen, Unterrichtsbeispielen und Unterrichtsprojekten in verschiedenen Stufen, einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen sowie Mobiler Sonderpädagogischer Hilfe und Mobiler Sonderpädagogischer Dienste,
- Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben nach Anweisung der Praktikumslehrkraft oder der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers,
- Durchführung von mindestens drei eigenen Lehrversuchen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Hochschullehrerin oder des zuständigen Hochschullehrers.

An die Stelle eines der beiden einsemestrigen studienbegleitenden Teilpraktika kann auch ein fünfzehntägiges Blockpraktikum treten, wenn dies auf Grund der pädagogischen Umstände der Klasse, in der das Praktikum abgeleistet werden soll, erforderlich ist und wenn sichergestellt wird, dass die für das studienbegleitende Praktikum vorgesehenen Studienziele erreicht werden. Für den Ersatz des gesamten studienbegleitenden sonderpädagogischen Praktikums sind zwei Blockpraktika erforderlich. Über den Ersatz entscheiden die Praktikumsämter im Einvernehmen mit den Leiterinnen oder Leitern der Praktikumschulen.

5.6 Zusätzliches studienbegleitendes Praktikum (§ 93 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I)

Das Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung und muss in enger Verbindung zu den entsprechenden didaktischen Lehrveranstaltungen stehen.

Im zusätzlichen Praktikum hat die oder der Studierende insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

- Analyse, Planung, Durchführung, Kontrolle und Beurteilung des Unterrichts in der Förderschule im Rahmen der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung,
- Durchführung mindestens eines Unterrichtsversuchs in Zusammenarbeit mit der zuständigen Hochschullehrerin oder dem zuständigen Hochschullehrer.

Mit der erfolgreichen Ableistung des sonderpädagogischen Blockpraktikums und des studienbegleitenden sonderpädagogischen Praktikums gelten 6 Leistungspunkte im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f LPO I als erbracht. Die Universität kann unter Anwendung von § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h LPO I mehr als 6 Leistungspunkte mit der Teilnahme an den sonderpädagogischen Praktika und an den darauf bezogenen Lehrveranstaltungen verbinden; über die entsprechende Anzahl stellt die Universität eine gesonderte Bescheinigung aus.

6. Meldung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum, zum sonderpädagogischen Blockpraktikum und zu den studienbegleitenden Praktika

Zur Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums wendet sich die bzw. der Studierende über das Praktikumsamt an die von der zuständigen Regierung als geeignet ausgewiesene Grund-, Haupt- oder Förderschule.

Zur Ableistung des sonderpädagogischen Blockpraktikums wendet sich die bzw. der Studierende rechtzeitig an das Praktikumsamt ihres bzw. seines Studienortes. Dieses legt die Praktikumsschule spätestens drei Wochen vor Beginn des Praktikums fest. Bei der Wahl der Praktikumsschule kann die bzw. der Studierende Wünsche äußern.

Zur Ableistung der studienbegleitenden Praktika nach Nrn. 5.5 und 5.6. hat sich die bzw. der Studierende rechtzeitig (nach allgemeiner Aufforderung) beim Praktikumsamt zu melden. Die Einweisung in die Praktikumsschule kann nur durch die Leiterin bzw. den Leiter des Praktikumsamts oder die Vertreterin bzw. den Vertreter im Amt erfolgen und ist verbindlich.

7. Bescheinigungen über die Praktika

Die Nachweise über das Betriebspraktikum und das Orientierungspraktikum sind von der Leitung der entsprechenden Einrichtung bzw. von der Schulleitung auszustellen und bedürfen der Anerkennung durch das Praktikumsamt. Es empfiehlt sich, wegen der Anerkennung vor Aufnahme des Praktikums ggf. mit dem Praktikumsamt in Verbindung zu treten.

Für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum stellt die Schulleitung der zugewiesenen Schule nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 aus. Die erfolgreiche Teilnahme setzt grundsätzlich voraus, dass der oder die Studierende am Praktikum regelmäßig teilgenommen, die verpflichtenden Unterrichtsversuche durchgeführt, sämtliche im Rahmen des Praktikums und der zugehörigen Lehrveranstaltungen gestellten Aufgaben mit zureichendem Ergebnis erledigt hat. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie im Zeitraum des betreffenden Praktikums gefertigt werden können.

Für das sonderpädagogische Blockpraktikum, das studienbegleitende sonderpädagogische Praktikum und das zusätzliche studienbegleitende Praktikum bestätigen Praktikumslehrkraft und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einvernehmlich die erfolgreiche Teilnahme nach dem Muster der Anlage 2.

Bei Praktika, bei denen eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden kann, ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Schulleitung und ggf. die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich zu versagen; einen Abdruck des Schreibens erhält das Praktikumsamt. In diesen Fällen ist das Praktikum zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen und bei einer anderen Praktikumslehrkraft abzuleisten.

II. Studium der sonderpädagogischen Qualifikationen

1. Arten der Praktika

Nach § 102 Abs. 1 LPO I sind im Zusammenhang mit dem Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation (Erweiterung eines Lehramts) folgende Praktika abzuleisten:

- a) das Praktikum an einer Förderschule der gewählten Fachrichtung (sonderpädagogisches Blockpraktikum),
- b) ein studienbegleitendes Praktikum.

2. Aufgaben und Ziele der Praktika

Aufgaben und Ziele der Praktika sind die Einführung der Studierenden in die Schulpraxis der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Fächer im Rahmen des angestrebten oder erworbenen Lehramts.

3. Sonderpädagogisches Blockpraktikum (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 LPO I)

Es handelt sich um ein zusammenhängendes zweiwöchiges Praktikum mit mindestens 10 Schultagen während der vorlesungsfreien Zeit, das in Verbindung mit den didaktischen Lehrveranstaltungen in der gewählten sonderpädagogischen Qualifikation steht. Die Aufgaben und Studienziele entsprechen den Aufgaben und Studienzielen des sonderpädagogischen Blockpraktikums nach § 93 Abs. 1 Nr. 4 LPO I, beschränkt auf die gewählte sonderpädagogische Fachrichtung des oder der Studierenden.

4. Studienbegleitendes Praktikum (§ 102 Abs. 1 Nr. 2 LPO I)

Es handelt sich um ein didaktisches Praktikum in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung während der nicht vorlesungsfreien Zeit über die Dauer von zwei Semestern im Umfang von mindestens 4 Wochenstunden oder über die Dauer von einem Semester im Umfang von mindestens 8 Wochenstunden in einer Förderschule (Volksschule, berufliche Schule oder Realschule zur sonderpädagogischen Förderung). Die Aufgaben und Studienziele entsprechen den Aufgaben und Zielen des studienbegleitenden sonderpädagogischen Praktikums nach § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I, beschränkt auf die sonderpädagogische Fachrichtung der oder des Studierenden. Ein Unterrichtsversuch ist in Zusammenarbeit mit der zuständigen Hochschullehrerin oder dem zuständigen Hochschullehrer vorzubereiten und zu analysieren.

5. Meldung zum sonderpädagogischen Blockpraktikum und zum studienbegleitenden Praktikum

Zur Ableistung des sonderpädagogischen Blockpraktikums und des studienbegleitenden Praktikums wendet sich die bzw. der Studierende rechtzeitig an das Praktikumsamt, das für die organisatorische Abwicklung der Praktika für das Lehramt für Sonderpädagogik zuständig ist. Dieses legt die jeweilige Schule spätestens drei Wochen vor Beginn des Praktikums im Einvernehmen mit der zuständigen Hochschullehrerin oder dem zuständigen Hochschullehrer fest. Bei der Wahl der Praktikumschule kann die bzw. der Studierende Wünsche äußern.

6. Bescheinigungen über die Praktika

Über die erfolgreiche Teilnahme am sonderpädagogischen Blockpraktikum stellt die Leiterin oder der Leiter der zugewiesenen Praktikumschule eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus.

Die erfolgreiche Teilnahme am studienbegleitenden Praktikum bestätigen Praktikumslehrkraft und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einvernehmlich nach dem Muster der Anlage 4.

III. Gemeinsame Bestimmungen für die Praktika

1. Die Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den einzelnen studienbegleitenden Praktika soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen. Für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum ist eine möglichst geringe Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerzahl, für das sonderpädagogische Blockpraktikum sind nach Möglichkeit nicht mehr als zwei Teilnehmer/-innen vorzusehen.
2. Das jeweilige studienbegleitende Praktikum während des Semesters kann, wenn die Organisation es zulässt, an jedem Wochentag durchgeführt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikumsamts trifft in Absprache mit den Regierungen sowie den Fachvertreterinnen und Fachvertretern an den Hochschulen eine Regelung, wonach, soweit möglich, die schulpraktischen Veranstaltungen an einem bestimmten Halbttag stattfinden.
3. Anträge auf Anerkennung von Praktika oder anderer als Praktika im Sinne der §§ 34 und 93 LPO I geeignete Tätigkeiten, die im Rahmen eines Studiums ggf. auch außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sind an das Praktikumsamt zu richten. Nach erfolgter Anerkennung ist der Meldung zur Ersten Staatsprüfung die Bestätigung des Praktikumsamts über die Gleichwertigkeit des Praktikums bzw. der anderen Tätigkeit beizufügen.
4. Zu Beginn eines Praktikums an einer Schule sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegen Nachweis davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben.
5. Die Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmer sind über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2904) ergeben, zu belehren [§ 35 IfSG und Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (GemBek) vom 16. Juli 2002 (KWMBI I S. 280), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (KWMBI I S. 181)]. Das Robert-Koch-Institut hat dazu ein ausführliches Muster herausgegeben, das auf dessen Internetseite unter www.rki.de → *Infektionsschutz* → *Infektionsschutzgesetz* → *Belehrungsbögen* abgerufen werden kann. Aufgrund der Belehrung sollen die Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmer fähig sein, ihre Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2 IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung. Im Detail gelten die Regelungen der GemBek und des IfSG.
6. Der im Zusammenhang mit den Praktika erteilte Unterricht hat im Rahmen der für die betreffende Schulart geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.
7. Während der Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums, des sonderpädagogischen Blockpraktikums und der studienbegleitenden Praktika ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gegeben, während der Ableistung des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikantinnen und Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat die Praktikantin oder der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die er durch seine Praktikumsstätigkeit dem Betrieb oder Dritten zufügt. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.
8. Für die Organisation und Durchführung von Praktika nach Sonderbestimmungen gemäß § 34 Abs. 6 LPO I gilt diese Bekanntmachung sinngemäß, insbesondere die Nrn. I.3, I.4, I.6 und I.7.

IV. Sonstige Praktika

1. Die Ableistung des Praktikums gemäß § 57 Abs.1 Nr. 4 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation des Praktikums in einem Sportverein im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.
2. Die Ableistung der Praktika gemäß den §§ 110 und 111 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation der Praktika im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und dem Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Für Studierende, die ihr Studium nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) aufgenommen haben oder bis einschließlich Wintersemester 2008/09 noch aufnehmen, gilt diese Bekanntmachung entsprechend für das Lehramt an Sonderschulen.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft; abweichend hiervon gilt Nr. 5.3 nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/09 noch nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) aufgenommen haben. Mit Ablauf des 31. Juli 2008 tritt die Bekanntmachung über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Sonderschulen und für das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 28. Februar 2003 (KWMBI I S. 120) außer Kraft; abweichend hiervon gelten Nrn. I.5.3 und I.5.4 der in Halbsatz 1 genannten Bekanntmachung noch für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/09 noch nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) aufgenommen haben.

Anlage 4

**Bescheinigung
über das studienbegleitende Praktikum
im Rahmen des Studiums einer sonderpädagogischen Qualifikation
(§ 102 Abs. 1 Nr. 2 LPO I)**

(Erweiterung des Lehramts an)

Frau/Herr
(Vorname) (Familiennam e)

geb. am..... 20,

hat in der Zeit vom 20 bis 20

an der
(Name und Ort der Förderschule)

das studienbegleitende Praktikum in der Fachrichtung

gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. September 2008 über die Organisation der Praktika für das Lehramt für Sonderpädagogik und für das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I (KWMBI S. 373) erfolgreich abgeleistet.

....., den 20
(Schulort)

.....
Praktikumslehrerin/Praktikumslehrer

.....
Hochschullehrerin/Hochschullehrer